



**Kantonales  
Gesundheitszentrum**  
Appenzell

**Ambulante Versorgung**  
**Sonnhalde**

# Tarifordnung 2022

**gültig ab 1. Januar 2022**

**Ambulante Versorgung**

Sonnhalde, Sonnhalde 2, 9050 Appenzell  
T +41 71 788 75 75, [info@gzai.ch](mailto:info@gzai.ch), [www.gzai.ch](http://www.gzai.ch)



## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>3</b>
Art. 1	Geltungsbereich .....	3
Art. 2	Einweisung .....	3
Art. 3	Rechtliche Grundlagen .....	3
<b>2</b>	<b>Finanzielles .....</b>	<b>4</b>
2.1	Kostengutsprachen und Eintrittsmeldungen.....	4
Art. 4	Ambulante Patienten.....	4
2.2	Kostenvorschuss .....	4
Art. 5	Selbstzahler.....	4
2.3	Kosten für ambulante Patienten .....	4
Art. 6	Einzelleistungsvertrag.....	4
2.4	Selbstkosten.....	4
Art. 7	Festlegung.....	4
2.5	Rechnungswesen.....	5
Art. 8	Zahlungsfristen und Mahnwesen, Verfügung .....	5
2.6	Inkrafttreten .....	5
Art. 9	Schlussbestimmung.....	5
<b>Anhang 1.....</b>	<b>Leistungen Rettungsdienst .....</b>	<b>6</b>
<b>Anhang 2.....</b>	<b>Taxpunktwerte für ambulante Einzelleistungen .....</b>	<b>8</b>
<b>Anhang 3.....</b>	<b>Pauschalen für ambulante Katarakt Eingriffe .....</b>	<b>8</b>
<b>Anhang 4.....</b>	<b>Selbstzahler-Pauschalen für Nichtpflichtleistungen.....</b>	<b>8</b>

### **Ambulante Versorgung**



## **1 Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

<sup>Abs 1</sup> Diese Tarifordnung regelt die Abgeltung des ambulanten Aufenthalts für Patientinnen und Patienten des Kantonalen Gesundheitszentrums Appenzell (GZAI), Ambulante Versorgung Sonnhalde, Sonnhalde 2, 9050 Appenzell.

### **Art. 2 Einweisung**

Die Einweisung hat in der Regel durch einen Arzt zu erfolgen.

### **Art. 3 Rechtliche Grundlagen**

<sup>Abs 1</sup> Die Tarife für ambulante Patienten, die bei nachstehenden Versicherungseinrichtungen versichert sind, basieren auf speziellen, übergeordneten Vereinbarungen:

- a) Krankenversicherer (gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 <sup>1</sup>);
- b) Unfallversicherer (gemäss Art. 58 und 61 ff. des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 <sup>2</sup>);
- c) Eidgenössische Militärversicherung (gemäss dem Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992 <sup>3</sup>);
- d) Eidgenössische Invalidenversicherung (gemäss dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 <sup>4</sup>).

Die betragsmässigen, gültigen Tarife und Preise befinden sich in den Anhängen dieser Tarifordnung.

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) [SR 832.10]

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) [SR 832.20]

<sup>3</sup> Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG) [SR 833.1]

<sup>4</sup> Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) [SR 831.20]

### **Ambulante Versorgung**

Sonnhalde, Sonnhalde 2, 9050 Appenzell

T +41 71 788 75 75, info@gzai.ch, www.gzai.ch



## **2      Finanzielles**

### **2.1    Kostengutsprachen und Eintrittsmeldungen**

#### **Art. 4   Ambulante Patienten**

<sup>Abs 1</sup> Ambulante Patienten legen auf Verlangen des GZAI, Ambulante Versorgung Sonnhalde, eine Kostengutsprache bei.

<sup>Abs 2</sup> Wird die Kostengutsprache nicht innert nützlicher Frist beigelegt oder lehnt der Kostenträger nachträglich eine Übernahme der Kosten ab, wird der Patient als Selbstzahler betrachtet.

Die betragsmässigen, gültigen Tarife und Preise befinden sich in den Anhängen dieser Tarifordnung.

### **2.2    Kostenvorschuss**

#### **Art. 5   Selbstzahler**

<sup>Abs 1</sup> Selbstzahler <sup>5</sup> leisten den vom GZAI, Ambulante Versorgung Sonnhalde, festgesetzten Kostenvorschuss, der die voraussichtlichen Kosten deckt.

<sup>Abs 2</sup> Bei Wahleinritten ist der Kostenvorschuss spätestens bis zum Eintrittstag zu leisten (Anhang 4).

### **2.3    Kosten für ambulante Patienten**

#### **Art. 6   Einzelleistungsvertrag**

Für ambulante Patienten gilt die Einzelleistungsverrechnung gemäss Anhang 2.

### **2.4    Selbstkosten**

#### **Art. 7   Festlegung**

<sup>Abs 1</sup> Als Selbstkosten gelten die im GZAI, Ambulante Versorgung Sonnhalde, entstandenen Kosten.

<sup>Abs 2</sup> Für Leistungen, die weder in einem der angeführten Tarife noch in den Anhängen zu dieser Tarifordnung erwähnt sind, werden in der Regel die Selbstkosten in Rechnung gestellt.

---

<sup>5</sup> vgl. Art 4 Abs. 2



## 2.5 Rechnungswesen

### Art. 8 Zahlungsfristen und Mahnwesen, Verfügung

<sup>Abs 1</sup> Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen, sofern nicht eine abweichende Zahlungsfrist vereinbart wurde.

<sup>Abs 2</sup> Nach Ablauf dieser Frist wird ein Verzugszins von 5 Prozent und der Ersatz der Selbstkosten für die Zahlungsaufforderung verrechnet. Die Krankenversicherer sind davon ausgenommen.

<sup>Abs 3</sup> Wird eine Rechnung trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt, wird ein Betreibungsverfahren eingeleitet.

<sup>Abs 4</sup> Bei unverschuldeten Zahlungsschwierigkeiten kann das GZAI, Ambulante Versorgung Sonnhalde, Zahlungserleichterung gewähren.

## 2.6 Inkrafttreten

### Art. 9 Schlussbestimmung

<sup>Abs 1</sup> Die vorliegende Tarifordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt die bisherigen Bestimmungen.

Appenzell, 1. Januar 2022

---

Monika Rüegg Bless  
Verwaltungsratspräsidentin

---

Markus Bittmann  
Vorsitzender der Geschäftsleitung



## Anhang 1

### Leistungen Rettungsdienst

Die Leistungen Rettungsdienst werden wie folgt verrechnet:

Leistung	Betrag in CHF
<b>Primärtransporte (P1, P2, P3)</b>	
Grundtaxe Primärtransport RTW mit zwei Mitarbeitenden; bis 1 Stunde	900.00
Grundtaxe Hilfeleistung / RTW Fahrt ohne Transport mit zwei Mitarbeitenden; bis 1 Stunde	900.00
Zuschlag für Nacht- <sup>6</sup> , Wochenend- und Feiertageinsätze mit zwei Mitarbeitenden	25%
Zusätzliche Einsatzzeiten Primärtransport RTW, pro 15 Minuten	90.00
Zuschlag pro Kilometer (Km)	7.00
<b>Sekundärtransporte (S1, S2, S3)</b>	
Grundtaxe Sekundärtransport RTW mit zwei Mitarbeitenden	280.00
Zuschlag pro Km	7.00
<b>Zuschläge</b>	
Administrationspauschale	30.00
Material allgemein pauschal	30.00
Material, Medikamente/Infusion und Sauerstoff	50.00
Reanimationsmaterial pauschal	350.00

Bei gleichzeitigem Transport von zwei Patienten wird je Patient 75% der Transportkosten in Rechnung gestellt.  
Die Pauschale für Materialien/Medikamente werden pro Patient verrechnet.

### Begriffe

Primärtransport:

Erstversorgung eines Patienten am Einsatzort und gegebenenfalls Transport zu einer Behandlungsinstitution (auch wenn der Transport über die Rega läuft).

Sekundärtransport:

Verlegungstransport eines Patienten von einem stationären Leistungserbringer<sup>7</sup> zu einem anderen.

<sup>6</sup> Massgebend für den Zuschlag ist der Beginn des Einsatzes. Der Nachzuschlag gilt für alle Einsätze, welche zwischen 19.00 Uhr und 07.00 Uhr begonnen werden.

<sup>7</sup> Alters- und Pflegeheime sowie Arztpraxen gelten als Primäreinsatzorte

### Ambulante Versorgung

Sonnhalde, Sonnhalde 2, 9050 Appenzell  
T +41 71 788 75 75, info@gzai.ch, www.gzai.ch



**Einteilung der Rettungseinsätze** (für Primär- und Sekundärtransporte)

Primäreinsatz P1:

Sofortiger Einsatz mit Sondersignal für einen Notfall mit bestehender oder vermuteter Beeinträchtigung der Vitalfunktionen (gem. Art. 27 KLV).

Primäreinsatz P2:

Sofortiger Einsatz für einen Notfall ohne Beeinträchtigung der Vitalfunktionen (gem. Art. 26 KLV).

Primäreinsatz P3:

Einsatz auf Vorbestellung. Transportzeit wird in der Regel vereinbart (gem. Art. 26 KLV).

Sekundäreinsatz S1:

Verlegung eines Patienten mit Beeinträchtigung der Vitalfunktionen (gem. Art. 33, lit. g KVV).

Sekundäreinsatz S2:

Verlegung eines Patienten ohne Beeinträchtigung der Vitalfunktionen und möglichst ohne Zeitverzug (gem. Art. 33, lit. g KVV).

Sekundäreinsatz S3:

Verlegung eines Patienten ohne Beeinträchtigung der Vitalfunktionen und auf Vorbestellung (gem. Art. 33, lit. g KVV).

**Ambulante Versorgung**

Sonnhalde, Sonnhalde 2, 9050 Appenzell  
T +41 71 788 75 75, info@gzai.ch, www.gzai.ch



## Anhang 2

### Taxpunktwerte für ambulante Einzelleistungen

Es gelten – unter Vorbehalt der in Kapitel 1 genannten Verträge – folgende Taxpunktwerte:

	HSK	tarifsuisse	CSS	UV/IV/MV	übrige ambulante Patienten
TARMED-Leistungen	CHF 0.83	CHF 0.83	CHF 0.86	CHF 1.00	CHF 1.00
Laborleistungen gemäss Analyzeliste	CHF 1.00	CHF 1.00	CHF 1.00	CHF 1.00	CHF 1.00
Physiotherapie-Leistungen gemäss Physiotherapie-Tarif	CHF 0.94	CHF 0.85	CHF 0.85	CHF 0.95	CHF 0.95

## Anhang 3

### Pauschalen für ambulante Katarakt Eingriffe

Es gelten – unter Vorbehalt der in Kapitel 1 genannten Verträge – folgende Pauschalen:

Leistung	HSK	tarifsuisse	CSS
Katarakt einseitig	CHF 1'830	CHF 2'011	CHF 1'900

## Anhang 4

### Selbstzahler-Pauschalen für Nichtpflichtleistungen

Es gelten – unter Vorbehalt der in Kapitel 1 genannten Verträge – folgende Pauschalen:

Leistung	Fachgebiet	Aufenthaltsart	Pauschale
Vasektomie	Urologie	ambulant	CHF 900.00
Vasektomie mit Vollnarkose	Urologie	ambulant	CHF 1'200.00
Vasektomie als Begleiteingriff bei anderen urologischen Eingriffen	Urologie	ambulant	CHF 600.00
Zirkumzision in Vollnarkose	Urologie	ambulant	CHF 1'200.00
Versäumte Sitzung	alle	ambulant	CHF 50.00

### Ambulante Versorgung

Sonnhalde, Sonnhalde 2, 9050 Appenzell  
T +41 71 788 75 75, info@gzai.ch, www.gzai.ch